



Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA- LE0001.210/00 13-INT/2019	BAK/KS- GSt/Pr/MS	Christian Prantner	DW 12511	DW 12693	22.10.2019

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über das Kundeninformationsdokument, die 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung und die Alternative Investmentfonds Manager-Meldeverordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf sieht Änderungen im Kundeninformationsdokument (KID) vor, das interessierten AnlegerInnen von Anteilsscheinen in Kapitalanlagefonds („Investmentfonds) zur Verfügung zu stellen ist. Im vorliegenden Entwurf geht es darum, dass über den Verordnungsweg nähere Angaben zum Risiko- und Ertragsprofil eines Investmentfonds in der Form des synthetischen Indikators – in diesem Fall zu den laufenden Kosten festzulegen und im KID aufzunehmen sind. Die zentrale zu novellierende Bestimmung regelt die Berücksichtigung von Zielfonds eines Dachfonds bei der Darstellung der laufenden Kosten. Die europäischen Gepflogenheiten zu Angaben der laufenden Kosten im KID sind in CESR's guidelines on the methodology for calculation of the ongoing charges figure in the Key Investor Information Document, CESR/10-674, vom 1.7.2010 niedergelegt. Demzufolge sind bei einem Dachfonds die anteiligen Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds in einer aus zwei Schritten bestehenden Methode zu berücksichtigen. Danach sind die anteiligen Kosten jedes Zielfonds heranzuziehen, um die gesamthafte Ziffer („synthetic ongoing charges figure“) zu ermitteln. Die vorgeschlagene Darstellung geht davon aus, dass zwar die laufenden Kosten der zugrundeliegenden Zielfonds berücksichtigt werden; allerdings soll auf dieser Grundlage jedoch ausschließlich die errechnete gesamthafte Ziffer im KID dargestellt werden.

Es besteht gegen diese vorgeschlagene Bestimmung kein konkreter Einwand.

Die BAK schlägt dennoch eine Reihe von Änderungen vor, die den Inhalt von Kundeninformationsdokumenten betreffen. Es geht um eine verbesserte kundenorientierte Ausgestaltung des KID:

- Alle Kosten, die mit der Fondsveranlagung anfallen, sollen im KID dargestellt werden (vor allem Kosten für aktives Fondsmanagement und Transaktionskosten). **Portfoliotransaktionskosten sollten jedenfalls** angegeben werden müssen.
- Es soll Ziel sein, dass **in der Wertentwicklung („Performance“)** alle Kosten, die anfallen können, **abgebildet** werden, damit die AnlegerInnen eine Kennzahl erhalten, die als Anleger-Rendite verstanden werden kann.
- Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge zwar anzugeben sind, aber sie spiegeln sich in der Wertentwicklung nicht wider. Es sollte daher zumindest **ein repräsentatives Beispiel** angegeben werden, wie die Kauf- und Verkaufsspesen auf der Basis der empfohlenen Behaltdauer auf die Rendite wirken. Ebenso sollte unter den Kosteninformationen ein **verpflichtender Hinweis auf die Wertpapierdepotspesen** enthalten sein.

#### **Weitere Vorschläge:**

Weiters sollten Risiken nicht mit allgemeinen Beschreibungen umrissen, sondern individuelle Risiken möglichst konkret ausgeführt werden.

Zusätzlich zum Risiko-Ertragsindikator sollte eine Verbalisierung des Schwankungsrisikos („Volatilität“) erfolgen. Es gibt in Kundeninformationsdokumenten zu viele formelhafte Erläuterungen, zu viel Spielraum für die Angabe von Risikokategorien und Informationen unter „Ziele und Anlagepolitik“. Daher sollten die gesetzlichen Grundlagen zum Kundeninformationsdokument vorschreiben, dass Risiken konkret zu beschreiben sind.

